A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE..... 2

A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Baurecht und Denkmalschutz 2
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Naturschutz 2
A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten.....3
A.4 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gewerbeaufsicht 5
A.5 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Wirtschaft und Klima 5
A.6 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Landwirtschaft 6
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 6
A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen 8
A.9 Regionalverband Südlicher Oberrhein.....8
A.10 Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. 8

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	
A.1	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Baurecht und Denkmalschutz** (Schreiben vom 02.05.2024)	
	Wir regen an, Punkt 4.3 des Umweltberichts zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Im Weiteren ist der Umweltbericht fortzuschreiben bzw. zu vervollständigen. Im Offenlageverfahren sind die Ergebnisse des abgeschlossenen Scopingverfahrens zu berücksichtigen.	
A.2	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Naturschutz** (Schreiben vom 02.05.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
	Vorliegende 6. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GW Müllheim- Badenweiler soll die Erweiterung der Firma Schott ermöglichen. Gemäß der vorliegenden Begründung (Ziffer 3) soll der vorhandene Bebauungsplan für den Bereich „Schott“ im Parallelverfahren neu aufgestellt und um die Erweiterungsfläche ergänzt werden. Das Parallelverfahren ermöglicht es, Bebauungsplan und Flächennutzungsplan gleichzeitig aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen. Wir gehen daher davon aus, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes eine gesonderte Beteiligung erfolgt und nehmen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung:	
	Umweltbericht	
	Den vorliegenden Unterlagen wurde u. a. ein Umweltbericht (Büro Wermuth, Stand: 04.03.2024) beigefügt. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die nachfolgenden Punkte hin:	
	zu Arten und Biotope (Ziffer 2.2, Seite 8 ff.) Im Norden des Grundstück Fist. Nr. 1658, Gemarkung Hügelheim befindet sich eine zweireihige Baumreihe. Die Bäume sind teilweise mit Nistkästen für Meisen ausgestattet. Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine Ausgleichsmaßnahme handeln könnte. Dies ist zu prüfen und im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.	
	Dem vorliegenden Umweltbericht ist zu entnehmen, dass eine vorläufige Abschätzung ergeben hat, dass aufgrund der vorgefunden Habitatausstattung und der Nähe des Änderungsbereichs zum Betriebsgelände, die Fläche als Nahrungsquelle (u. a.) für Vögel von geringer Bedeutung ist. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen sollte aus naturschutzfachlicher Sicht geprüft werden, inwiefern sich der Verlust der Nahrungsfläche und dass mit der geplanten Bebauung verbundene Störpotenzial auswirkt. Die Vogelkästen sind ggf. an andere geeignete Stellen umzuhängen.	
	zu Geologie / Boden und Fläche (Ziffer 2.3, Seite 9 ff.) Dem Bericht ist zu entnehmen, dass die im Änderungsbereich entwickelten Bodentypen gemäß der digitalen Bodenkarte Baden-Württemberg den bodenkundlichen Einheiten „Parabraunerde aus Hochflutlehm über Niederterrassenschotter“ sowie „Kalkhaltige Kolluvium aus holozänen Abschwemmmassen" entspricht. Die Bodenfunktionen erfüllen diese Bodentypen besonders gut. Dies wird in der Gesamtbewertung deutlich, in der sich eine Wertstufe von 3,33 ergibt (höchste zu erlangende Kategorie = Wertstufe 4). In der Folge der Überplanung gehen diese hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Produktion vollständig verloren. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen des Fachbereich Landwirtschaft.	

Nr.	Stellungnahmen von	
	Hinweis Minimierung Eingriff Landschaftsbild Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, wie der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden kann. Wir regen daher an, zu prüfen, ob die geplante Halle nach Norden hin durch die Pflanzung von Bäumen eingegrünt werden kann.	
	Berücksichtigung Biotopverbund Durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 23.07.2020 (GBl. vom 30.07.2020, S. 651) wurde u. a. der § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG) geändert. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der Neufassung des § 22 Abs. 2 NatSchG alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbundes zu berücksichtigen haben. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung haben die Gemeinden für ihr Gebiet auf Grundlage des Fachplanes Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans (vgl: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/biotopverbund) Biotopverbundpläne zu erstellen oder ihre Landschafts- oder Grünordnungspläne anzupassen.	
A.3	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Umweltrecht / Wasser, Boden, Altlasten** (Schreiben vom 02.05.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Bodenschutz	
	Gegen die 6. Änderung des FNP bestehen keine Einwände Sofern die Planung umgesetzt wird, möchten wir vorsorglich auf folgende Gesichtspunkte hinweisen, damit die Gemeinden dies neben den bestehenden Anforderungen des Bodenschutzes (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB: sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden) möglichst frühzeitig bei der Bauleitplanung in ihre Überlegungen einbeziehen können:	
	Gemäß § 1 (6) Nr. 7a) BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Nach § 1a (2) BauGB gilt: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (Bodenschutzklausel). Der Gesetzgeber hat die Verfahren der Bauleitplanung bei der Verpflichtung der Gemeinden, Belange des Bodenschutzes nach § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) in besonderem Maße zu berücksichtigen, zwar ausdrücklich ausgenommen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG), gleichwohl trifft die Gemeinden diese Pflicht bei der Ausführung notwendiger eigener Baumaßnahmen auf bisher unberührten Flächen und die dafür erforderliche Planung. Dazu zählen unter anderem die Herstellung öffentlicher Einrichtungen und Erschließungsmaßnahmen, so dass im Hinblick auf die spätere Umsetzung eines Bebauungsplans dann ggf. auch ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten ist. Gleiche Verpflichtung obliegt insoweit auch dem Bauherrn bei Verwirklichung seines Vorhabens auf dem überplanten Baugrundstück mit einer bisher unberührten Fläche von mehr als 0,5 Hektar. Aus den vorliegenden Unterlagen wird abgeleitet, dass bei Umsetzung der Planung auf eine natürliche, nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Fläche von mehr als 0,5 Hektar auf den Boden eingewirkt. Nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist daher vom Vorhabenträger ein Bodenschutzkonzept zu erstellen und vorzulegen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen.	

Nr.	Stellungnahmen von	
	Wir weisen hiermit darauf hin, dass das Bodenschutzkonzept bereits für die Erschließungsphase (bspw. Baufeldfreimachung, Abschieben des Oberbodens) gilt und anzuwenden ist. Ein erforderliches Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 ist von einer sachkundigen Person (mit Sachkundenachweis gem. § 18 BBodSchG) zu erstellen. Die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises abzustimmen. Es wird empfohlen sowohl das Bodenschutzkonzept (BSK) als auch die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) so früh wie möglich in die Planung zu integrieren, so dass alle, das Schutzgut Boden betreffend, **technischen und organisatorischen Maßnahmen** in ausreichendem Umfang benannt werden, um die **vorsorgliche** Vermeidung und Minderung von schadhaften Bodenveränderungen sowie die Wiederherstellung von Bodenfunktionen im Zuge der **Ausschreibung** und zum Zeitpunkt der **Umsetzung** des Vorhabens vollumfänglich **berücksichtigen** zu können. Erfahrungsgemäß können mit frühzeitiger Integration eines BSK und einer fachkundigen BBB in der Planungsphase, teilweise **erhebliche Kosten** aufgrund geringerer Flächeninanspruchnahme und verringerter Bodenbewegung **eingespart** werden. Eine BBB kann bei frühzeitiger Beteiligung außerdem zu einer kosten- und verfahrensoptimierten Bodenverwertung und -entsorgung beitragen.	
	Zur Gewährleistung eines sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden ist die **kulturfähige** Bodenschicht gemäß § 6 – 8 BBodSchV einer hochwertigen Verwertung im Sinne 3.3.3 DIN 19639 zuzuführen. D. h. er darf nicht zum Verfüllen von Abgrabungen, Gruben oder Tagebauen verwendet werden, sondern muss für die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (z. B. Gestaltung von Grünanlagen), oder für Rekultivierungs- und Bodenverbesserungsmaßnahmen eingesetzt werden. Hierfür muss diese kulturfähige Bodenschicht **fachgerecht und schonend** gewonnen, zwischen- und umgelagert und aufgebracht werden. Zur Einhaltung der sich aus § 4 Absatz 3 BBodSchV ergebenden Vorsorgeanforderungen und aufgrund der Eingriffsfläche von > 3000 m², bei dem Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, **ist für Bodenschutzmaßnahmen im Zuge der Erschließung sowie für die spätere Bebauung eine sachkundige bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 zu beauftragen und der unteren Bodenschutzbehörde zu benennen.** Die konkreten Aufgaben der BBB leiten sich aus der DIN 19639. Im Rahmen der Erschließungs- und Ausführungsplanung sind Flächeneinteilungen, Befahrungsstrecken bzw. Baustraßen, technische und organisatorische Vermeidungs- und Minderungsstrategien, geeignete Maschinentechnik und die Logistik der Bodenarbeiten detailliert auszuarbeiten und sowohl mit der BBB als auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Weitergehende Informationen erteilt die Untere Bodenschutzbehörde (Fachbereich Wasser und Boden) beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.	
	Altlasten	
	Hinsichtlich der Versickerung finden sich in den Unterlagen keine Aussagen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Anschluss an die Versickerungsanlage/Altlast, Flst. 3630, Gemarkung Hügelheim, Flächenname „Altablagerung/Teilweise verfüllte Kiesgrube Eis / Müllheim“ nicht ohne weiteres möglich ist. Zur weiteren Abstimmung ist ggf. eine detaillierte Planung mit Gefährdungseinschätzung vorzulegen.	
	Wasserversorgung/Grundwasserschutz	
	Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (RVSO Nr.: 15) in der Zone C. Entsprechend ist dieses	

Nr.	Stellungnahmen von	
	Gebiet gleichwertig wie die Schutzzone III B in einem Wasserschutzgebiet einzustufen und es bestehen erhöhte Anforderungen an den Grundwasserschutz.	
	Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung	
	In der fachtechnischen Stellungnahme vom Sachgebiet Grundwasserschutz wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sich in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (RVSO Nr.: 15) in der Zone C befindet. Daher sind bei der Niederschlagsentwässerung die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung (ggfs. Musterverordnung) der Schutzzone HIB zu beachten. Da das Planungsgebiet und die bestehende zentrale Versickerungsanlage vollständig in einem Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen, Zone C (entspricht Wasserschutzgebiet, Zone HIB) liegen, empfehlen wir die detaillierte Entwässerungsplanung für die Erweiterungsfläche der Fa. Schott frühzeitig vor der Bauausführung mit den FB 440 abzustimmen. Wir weisen bereits jetzt im Rahmen des FNP darauf hin, dass bei der Entwässerungsplanung die Vorgaben der entsprechenden Schutzgebietsverordnung und der DWA-Regelwerke A-142, M-146 besonders zu beachten sind.	
A.4	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Gewerbeaufsicht** (Schreiben vom 02.05.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Erdmassenausgleich	
	Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen soll (zum Beispiel durch Geländemodellierung), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich im Plangebiet nicht möglich sein sollte, sollten die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargelegt werden. Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich sollte die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln.	
	Durch die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen ist mit zusätzlichen Lärmemissionen zu rechnen, die Lärmkonflikte zwischen Gewerbe und den besehenden Wohn- und Mischgebiete auslösen können. Die Lärmproblematik sollte in geeigneter Weise auf Bebauungsplanebene überprüft werden.	
	Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung. Die Gewerbeaufsicht hat keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen.	
A.5	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Wirtschaft und Klima** (Schreiben vom 02.05.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Mit Blick auf das Lokalklima ist das Ziel, die Aufheizung der Erweiterungsfläche infolge der zusätzlichen Versiegelung zu reduzieren. Daher empfehlen wir, im Bebauungsplan den Grad der Versiegelung durch entsprechende Festsetzungen auf das nötige Maß zu begrenzen und wegen ihrer kühlenden Wirkung möglichst viele Grünstrukturen festzusetzen, darunter in jedem Falle Dachbegrünung und Fassadenbegrünung.	

Nr.	Stellungnahmen von	
A.6	**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – Landwirtschaft** (Schreiben vom 02.05.2024)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Die vorliegende 6. punktuelle Änderung des FNP über 1,03 ha soll die Entwicklung und Erweiterung einer im Ortsteil Hügelheim ansässigen Firma durch die Umwandlung der nördlich des Betriebsgeländes direkt angrenzenden Landwirtschaftsfläche in eine gewerbliche Baufläche ermöglichen. Der Planbereich wird zusammen mit den nördlich angrenzenden Flächen in einer fast 4 ha großen Bewirtschaftungseinheit von einem ortsansässigen Haupterwerbslandwirt zum Anbau von Saatmais intensiv landwirtschaftlich genutzt, da diese Flurstücke mit Bodenzahlen von 90 zu den besten nutzbaren Ackerböden zählen und der Vorrangflur zuzuordnen sind. Diese Gunststandorte sind, neben guten bis sehr guten standörtlichen Voraussetzungen, gekennzeichnet durch die ebene Lage, günstige Zuschnitte der Bewirtschaftungseinheiten und eine gute Erschließung und sollten deshalb in einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbleiben. Mit Umsetzung der Planung verliert der betroffenen Haupterwerblandwirt trotz großer Betriebsfläche fast 9 % seiner Saatmaisanbaufläche in Ortsnähe. Wir bitten um Aufnahme der landwirtschaftlichen Bedeutung und sachgerechte Abwägung im Verfahren.	
	Folgende Hinweise sollten im Flächensteckbrief aufgenommen und als verbindliche Vorgaben für den Bebauungsplan festgesetzt werden: ▪ Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. ▪ Bei der geplanten Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß BNatSchG § 15 (6) bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, d. h. noch in der Planungsphase zu beteiligen.	
A.7	**Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** (Schreiben vom 19.04.2024)	
	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
	Geologie	
	Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.	
	Geochemie	
	Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden- Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.	
	Bodenkunde	
	Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie	

Nr.	Stellungnahmen von	
	andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRB-wissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	
	Angewandte Geologie	
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	
	Ingenieurgeologie	
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodäten im Verbreitungsbereich Hochflutlehm und Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden- Württemberg abgerufen werden.	
	Hydrogeologie	
	Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	
	Geothermie	
	Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	
	Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)	
	Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Es wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertunqskonzept zu er-	

Nr.	Stellungnahmen von	
	stellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertunqskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG").	
	Landesbergdirektion	
	Bergbau	
	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
A.8	**Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftswesen** (Schreiben vom 15.04.2024)	
	Im Geltungsbereich der 6ten Teiländerung des Flächennutzungsplans des GW Müllheim-Badenweiler liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren nicht berührt.	
A.9	**Regionalverband Südlicher Oberrhein** (Schreiben vom 25.04.2024)	
	Das Planvorhaben liegt in der Zone C eines Vorranggebiets zur Sicherung von Wasservorkommen. Ein Konflikt mit Plansatz 3.3 des Regionalplans liegt nicht vor.	
A.10	**Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.** (Schreiben vom 14.05.2024)	
	Selbstverständlich bitten wir um einen schonenden Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Ort und die Vermeidung von Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeiten ansässiger und angrenzender Landbewirtschafter: ▪ Versehentliche Aufschüttung, bzw. Lagerungen von Erdaushub auf den bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vor Ort sind unbedingt zu vermeiden. ▪ Wir bitten darum, stets die Abstandregeln in Bezug auf Aufschüttungen, Pflanzungen und anderen möglichen Bebauungen im Sinne des Nachbarrechts einzuhalten, damit die Landwirte vor Ort ohne Einschränkungen Ihrer Tätigkeit auf angrenzenden Nutzflächen nachgehen können; dies impliziert auch mögliche Verschattungen oder Einträge von Fremdmaterial (insbesondere in der Erntezeit). Dies sollte sowohl während als auch nach dem Bauprojekt stets gewährleistet sein. ▪ Die von angrenzenden Landwirten zur Bewirtschaftung Ihrer Flächen benötigten Wirtschaftswege sind stets freizuhalten. Für den Fall, dass diese Wirtschaftswege im Rahmen der Projektumsetzung kurzfristig blockiert werden müssten, muss eine Absprache mit den entsprechenden Landwirten, bevor die Maßnahme durchgeführt wird, erfolgen. In dieser Absprache ist der genaue Zeitrahmen für die vorübergehende Inanspruchnahme des Wirtschaftsweges zu klären und dann auch einzuhalten, damit der Landwirt Planungssicherheit hat. Die Verfügbarkeit der Wirtschaftswege für den Landwirt sollte stets Vorrang haben, insbesondere in der Erntezeit.	